

Wahlprüfsteine des BUG zur Bundestagswahl 2017

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist nun seit mehr als zehn Jahren in Kraft. Die vorliegenden Urteile haben wertvolle Analysen des Gesetzes zur Verfügung gestellt. Stärke und Schwächen, Engführungen und Lücken sind nun besser einschätzbar. Daher zeigt sich deutlich, dass eine Stärkung des Diskriminierungsschutzes im Rahmen des AGG und darüber hinaus notwendig ist. Daher hat das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung die großen Parteien im Rahmen ihrer Wahlkampagne zur Bundestagswahl 2017 zu Themen des Diskriminierungsschutzes befragt. Die eingegangenen Antworten stellen wir hier nun vor.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Parteien für die Rückmeldungen und haben nun nach alphabetischer Ordnung ihre Antworten aufgelistet.

A. Stärkung des Diskriminierungsschutzes

1. Inwieweit ist Ihre Partei bereit, eine Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorzunehmen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Mehr als 10 Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es Zeit für eine Reform. Wir haben dazu einen ausführlichen Antrag (Bundestagsdrucksache 18/9055) ausgearbeitet, in dem wir zahlreiche Forderungen formuliert haben, die dem Vorschlag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes entsprechen. Danach soll vor allem der Rechtsschutz für Betroffene gestärkt und insbesondere ein echtes Verbandsklagerecht eingeführt werden.

CDU/CSU: CDU und CSU setzen sich für Gleichbehandlung ein und wenden sich gegen jede Form der Diskriminierung. Der Gleichstellungspolitik von CDU und CSU liegt der Ansatz zugrunde, dass wir in einer freien Gesellschaft leben, in der sich jeder Mensch unabhängig von Geschlecht, Ethnie und anderen Merkmalen frei entfalten und entwickeln können soll. Dank des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wurden und werden Diskriminierungen erfolgreich beseitigt und verringert. Das Ziel von CDU und CSU ist weiterhin eine diskriminierungsfreie Gesellschaft. Deshalb wollen wir bestehende Diskriminierungen weiter abbauen und setzen dabei verstärkt auf Bündnisse mit und im öffentlichen Dienst, in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Weitere Einschränkungen der Autonomie und zusätzliche bürokratische Belastungen lehnen wir indes ab.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine Änderungen am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

DIE LINKE.: Die Fraktion DIE LINKE fordert die Respektierung und Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, der Weltanschauung oder Religion, des

Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung oder psychischer, geistlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen. Das AGG ist mit diesem Ziel weiterzuentwickeln. Politik und Verwaltung haben stärker gegen Diskriminierung vorzugehen und Chancengleichheit umzusetzen. Gesetze und Verordnungen sind auf diskriminierende Regelungen hin zu überprüfen. Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag prüft all ihre parlamentarischen Initiativen hinsichtlich der Gleichbehandlung und auch der Anti-Diskriminierung.

SPD: Wir wollen, dass alle an unserer offenen und freien Gesellschaft teilhaben können. Eine Diskriminierung wegen Geschlecht, der sexueller Orientierung, Alter, Weltanschauung, Herkunft oder Religion gilt es zu verhindern. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist vor elf Jahren in Kraft getreten. Die SPD wird es weiterentwickeln. Hierfür stärken wir die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und weiten den Anwendungsbereich des AGG auf staatliches Handeln aus. Zudem wollen wir ein Verbandsklagerecht im AGG verankern.

2. Unterstützen Sie die Spezifizierung/Ergänzung der im AGG aufgeführten Diskriminierungsgründe, um abzusichern, dass Menschen, die aufgrund ihrer Sprache, Herkunft, ihrer Hautfarbe, einer chronischen Krankheit, Geschlechtsidentität oder ihrer sozialen Herkunft diskriminiert werden, gleichermaßen den Diskriminierungsschutz in Anspruch nehmen können?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir wollen einen breit angelegten Schutz vor Diskriminierung. Vorschlägen, die Liste der Diskriminierungsmerkmale über die EU-Richtlinien hinaus zu erweitern, stehen wir aber zurückhaltend gegenüber. Stattdessen bevorzugen wir zunächst, die Definition der bestehenden Merkmale zu erweitern. Eine Möglichkeit wäre, direkt in § 1 AGG festzuhalten, was die Begriffe genau umfassen. So fordern wir zum Beispiel eine Klarstellung, wonach eine Benachteiligung wegen des Geschlechts Benachteiligungen wegen der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks umfasst.

CDU/CSU: CDU und CSU haben mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vier EU-Richtlinien umgesetzt; der Schutz vor Diskriminierung oder Benachteiligungen ist in Deutschland besonders hoch. Eine Ausweitung des Merkmalskatalogs insbesondere durch unbestimmte Rechtsbegriffe lehnen CDU und CSU grundsätzlich ab.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine Erweiterung der im AGG aufgeführten Diskriminierungsgründe.

DIE LINKE.: Die Fraktion DIE LINKE fordert die Respektierung und Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, der Weltanschauung oder Religion, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung oder psychischer, geistlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen. Das AGG ist mit diesem Ziel weiterzuentwickeln.

SPD: Wir werden uns für die Weiterentwicklung des AGG einsetzen. Dabei werden wir die Ergebnisse der Evaluierung des AGG berücksichtigen. Über die Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen und erforderlichen Änderungen wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu beraten sein.

- 3. Die EU-Richtlinien verpflichten zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen. Glauben Sie, dass dies durch die in Deutschland vorhandenen Sanktionen (Entschädigung, Schadenersatz, Unterlassung) ausreichend gewährleistet wird, oder sehen Sie weitere Sanktionierungsmöglichkeiten für notwendig an?**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet:

Die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien sehen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot vor: „Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ Ob die Regelungen des AGG dieser Vorgaben genügend Rechnung tragen und ob für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes vor Benachteiligungen zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, soll nach unserem Vorschlag von einer unabhängigen Stelle evaluiert werden.

CDU/CSU: CDU und CSU sehen die in Deutschland bereits vorhandenen Sanktionen als ausreichend an.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine neuen, weitergehenden Sanktionierungsmöglichkeiten.

DIE LINKE.: Die Fraktion die LINKE. im Bundestag setzte sich zuallererst dafür ein, dass die bereits bestehenden Anforderungen und Maßgaben des AGG um- und durchgesetzt werden. Die Wirksamkeit von Diskriminierungsverboten steht und fällt mit Sanktionen im Diskriminierungsfall. Gemäß den europäischen Vorgaben müssen sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Hierzu gehören beispielsweise die Fristen zur Geltendmachung von zwei auf sechs Monate zu verlängern An den im AGG geregelten 2-Monats-Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen scheitern in der Beratungspraxis viele Betroffene. Deshalb ist die Geltendmachung auf 6 Monate zu verlängern.

SPD: Die Durchsetzungsfähigkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes soll gestärkt werden. Wir wollen härtere Sanktionen bei Verstößen gegen das AGG verankern sowie Wiederherstellungs- und Schadenersatzansprüche bei ungerechtfertigten Diskriminierungen im Sozialrecht. Ferner setzen wir uns für die Verlängerung der bestehenden Klagefristen ein.

- 4. Wie stehen Sie zu zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten, wie beispielsweise Auflagen zur Umsetzung von Gleichbehandlung, dem Verbot der Ausübung einer Aktivität (z. B. der Gewerbeuntersagung) oder einem Kontrahierungszwang, in Fällen, wo Dienstleistungen der breiten Öffentlichkeit angeboten werden.**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Siehe Antwort zu Frage 3.

CDU/CSU: CDU und CSU sehen die in Deutschland bereits vorhandenen Sanktionen als ausreichend an.

FDP: Wir Freie Demokraten planen diesbezüglich derzeit keine zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten.

DIE LINKE.: Zunächst steht für DIE LINKE. im Bundestag eine Überarbeitung des AGG im Vordergrund. Dies beinhaltet auch eine Anpassung und Evaluierung der bisherigen Maßnahmen sowie der Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung. In diesem Zusammenhang müssen selbstverständlich auch die Sanktionen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden.

SPD: Über die konkreten Maßnahmen zur Verschärfung der Sanktionen wird im Rahmen des von uns befürworteten Gesetzgebungsprozesses unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse zum AGG zu beraten sein.

5. Würden Sie die Einführung einer Prozesstandschaft, die das Führen von AGG-Klagen von Verbänden für Betroffene von Diskriminierung erlaubt, befürworten?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Diskriminierung ist nicht nur ein individuelles Problem, vielmehr gibt es in unserer Gesellschaft strukturelle Diskriminierung. Es ist klar, dass Opfer von Diskriminierung hohe emotionale Hürden überspringen müssen, bevor sie etwa ihre Arbeitgeber verklagen. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, fehlende Rechtsberatung oder die Prozesskosten sind nur einige der Gründe. Häufig fehlen aber schlicht die Daten und die Kenntnisse, um eine Diskriminierung im Sinne des AGG mit Indizien untermauern zu können. Deswegen ist es notwendig, dass auch die Antidiskriminierungsverbände grundsätzlich in die Lage versetzt werden, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Klage zu erheben auf Feststellung, dass gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen wurde. Soweit eine betroffene Person selbst Klage erheben kann oder hätte erheben können, soll nach unserem Vorschlag die Verbandsklage nur zulässig sein, wenn der Antidiskriminierungsverband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

CDU/CSU: Siehe Antwort zu Frage 6.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine entsprechenden Änderungen.

DIE LINKE. im Bundestag unterstützt die Forderung nach einem Verbandsklagerecht und haben hier in der Vergangenheit auch Initiativen im Bundestag eingebracht. Wir begrüßen die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen in den Bundesländern.

SPD: Das AGG sieht in § 23 bereits eine Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände vor. Die weitergehende Frage steht im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung, für deren Stärkung wir uns einsetzen. Welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind, wird im Rahmen des von uns befürworteten Gesetzgebungsprozesses unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse zum AGG zu beraten sein.

6. Würden Sie die Ergänzung des AGG durch ein Verbandsklagerecht unterstützen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Siehe Antwort zu Frage 5.

CDU/CSU: Die Fragen 5. und 6. werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht haben wir ein Instrumentarium geschaffen, um wirksam gegen Diskriminierung vorgehen zu können und haben die Rechte des Einzelnen, der von Diskriminierung betroffen ist, sehr gestärkt. Da Diskriminierung stets eine Frage von individueller Betroffenheit ist, sehen wir für ein pauschales Verbandsklagerecht hier keinen Bedarf.

Die deutsche Rechtsordnung geht grundsätzlich vom Individualrechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur dort, wo die Rechtsdurchsetzung aus faktischen Gründen nicht einer Einzelperson zugeordnet werden kann, wie beispielsweise im Natur- und Umweltschutzrecht; die Natur selbst kann nicht klagen. Darüber hinausgehende Ausnahmen wie in § 15 Behindertengleichstellungsgesetz oder das Klagerecht von Verbraucherschutzverbänden nach dem Unterlassungsklagegesetz sollten als systemfremd Ausnahmen bleiben. Finanzielle Hürden können durch das System der Prozesskostenhilfe ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist eine gewillkürte Prozessstandschaft bereits nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. CDU und CSU planen deshalb nicht, ein Verbandsklagerecht oder eine eigens geregelte Prozesslandschaft in das AGG aufzunehmen.

FDP: Nein, wir Freie Demokraten planen derzeit keine Änderungen am AGG.

Das zivilrechtliche Rechtssystem beruht auf der Individualklage. Gerade bei sehr persönlichen Fallkonstellationen, in denen es um Diskriminierung geht, ist es sachgerecht, dass der Betroffene auch selbst über eine Klage und in einem Rechtsstreit über die Prozesshandlungen maßgeblich mitentscheidet. Dies wäre insbesondere bei Einführung eines Verbandsklagerechts, aber auch bei der Prozessstandschaft, nicht mehr gegeben. Die bei Rechtsstreitigkeiten nach dem AGG typische individuelle Betroffenheit aufgrund einer konkreten Lebenssituation besteht zudem bei umweltrechtlichen oder verbraucherrechtlichen Verbandsklagen nicht.

DIE LINKE.: Ja, DIE LINKE. im Bundestag unterstützt die Forderung nach einem Verbandsklagerecht und haben hier in der Vergangenheit auch Initiativen im Bundestag eingebracht. Auch dies wäre Bestandteil einer notwendigen Überarbeitung des AGG, wie wir sie fordern. Wir begrüßen weiterhin die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen in den Bundesländern.

SPD: Ja, wir wollen ein Verbandsklagerecht im AGG verankern.

7. Wie positioniert sich Ihre Partei zur Ausnahmeregelung der Kirchen, ihr Personal nach kircheninternen Kriterien auswählen zu dürfen (§ 9 AGG), auch wenn den konfessionellen Arbeitgebern staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden oder es sich um Dienstleistungen handelt, die der Allgemeinheit offen stehen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir streben an, durch Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 9 AGG) und der arbeitsrechtlichen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Art. 4 Abs. 2) die Ausnahmen für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften enger zu fassen und damit den individuellen Rechten deutlich mehr Geltung zu verschaffen. Im Ergebnis soll klargestellt werden, dass diese Ausnahmeklausel nur auf den Kernbereich der Glaubens-

verkündigung ihre Anwendung findet, und dies unabhängig davon, ob den konfessionellen Arbeitgebern staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden oder es sich um Dienstleistungen handelt, die der Allgemeinheit offen stehen.

CDU/CSU: Auch Religionsgemeinschaften sind gehalten, für ein diskriminierungsfreies Miteinander in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Die bestehenden Regelungen des AGG, die mit den Regelungen des Staatskirchenrechts im Einklang stehen, haben sich bewährt und bedürfen nach unserer Überzeugung keiner Veränderung. Dies gilt auch für die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts, das für die eigentliche Kirchenorganisation gilt, aber auch für privatrechtliche Organisationen wie Caritas und Diakonie sowie beispielsweise für kirchliche Kindergärten oder Schulen in kirchlicher Trägerschaft, soweit sie nach kirchlichem Selbstverständnis entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen.

FDP: Für uns Freie Demokraten ist die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit ein hohes Gut. Das Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften umfasst auch das Recht, bestimmte berufliche Anforderungen eigenständig festzulegen. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist ebenfalls verfassungsrechtlich garantiert (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Hinsichtlich der Modernisierung von kirchlichen Sonderrechten setzen wir zunächst auf den Dialog mit den Kirchen, auch mit dem Ziel, dass die Interessen von Beschäftigten ausreichend berücksichtigt werden. Wir setzen uns über die Gewährleistung von Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung von Religionen hinaus für eine größtmögliche Trennung von Kirche und Staat ein.

DIE LINKE.: Keine Antwort.

SPD: Diese Problematik ist im Evaluierungsbericht zum AGG angesprochen. Die Frage wird ebenfalls im Rahmen des von uns befürworteten Gesetzgebungsprozesses unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse zum AGG zu beraten sein.

8. Wie steht Ihre Partei zur Durchführung von positiven Maßnahmen – über Frauen- und Behindertenquoten hinaus –, um erlebte Benachteiligungen von zusätzlichen Bevölkerungsgruppen (wie beispielsweise Migrant_innen), die im AGG geschützt sind, aufzuarbeiten und Mitgliedern dieser Gruppen für eine bestimmte Zeit Maßnahmen anzubieten, um erlebte Benachteiligung auszugleichen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Fragen 8 und 11 werden gemeinsam beantwortet:

Im AGG fehlt es bisher weitgehend an einem verbindlichen Rahmen für eine umfassende und tatsächliche Durchsetzung von Gleichberechtigung – jenseits der Förderung von Frauen oder von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst. Deshalb fordern wir, den Anwendungsbereich des AGG um den Bereich staatlichen Handelns zu erweitern sowie verbindliche Rahmen für eine umfassende und tatsächliche Durchsetzung von Gleichberechtigung (proaktive Maßnahmen und Verpflichtungen) für den Bereich des staatlichen Handels zu verankern.

CDU/CSU: CDU und CSU setzen sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ein und werden die Durchführung von positiven Maßnahmen für die von Diskriminierung Betroffenen prüfen. § 5 AGG ermöglicht bereits jetzt, „durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile“ wegen eines im Gesetz genannten Diskriminierungsmerkmals auszugleichen. Maßnahmen

der Förderung von bestimmten Gruppen die eine unmittelbare Benachteiligung von Angehörigen anderer Gruppen darstellen, stehen wir jedoch skeptisch gegenüber.

FDP: Wir Freie Demokraten sehen es als politischen und gesellschaftlichen Auftrag an, das Thema Diversity Management voranzutreiben. Nach liberalem Verständnis ist es dabei nicht Aufgabe des Staates, Diversity Management über Regulierungen zu verordnen. Vielmehr geht es um politische Moderation und die Rolle des Staates im öffentlichen Dienst. Dieser muss hier mit gutem Beispiel vorangehen, beispielsweise durch die Umstrukturierung der Frauen- und Behindertenbeauftragten in einen breiteren Ansatz von ganzheitlichem Diversity Management. Ein solcher Ansatz ist für uns eine sinnvolle Alternative zu Quoten und anderen Formen bürokratischer Antidiskriminierungspolitik. Wir unterstützen zudem Initiativen zum Austausch mit Selbsthilfegruppen und Therapeuten sowie der Aufklärung und Sensibilisierung zu diesen Themen.

DIE LINKE.: Ziele der Fraktion DIE LINKE. bleiben: volle soziale Teilhabe, Inklusion und umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit und ohne Behinderungen sowie gleichberechtigte Teilhabe jederzeit und überall. Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Respektierung und Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, der Weltanschauung oder Religion, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung oder psychischer, geistlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen. Das AGG ist mit diesem Ziel weiterzuentwickeln und für erlebte Benachteiligungen einen angemessenen Ausgleich zu ermöglichen. Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und andere Menschenrechtsverträge bleiben dabei unsere Basis.

SPD: Erlebte Diskriminierungen wie die jüngst festgestellten Diskriminierungen von Migrant_innen auf dem Wohnungsmarkt sind nicht akzeptabel. Im Evaluierungsbericht zum AGG wird festgestellt, dass positive Maßnahmen vom AGG bisher erlaubt sind, in der Praxis aber nur selten zur Anwendung kommen. Es wird empfohlen, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, um diskriminierende Strukturen zu überwinden. Auch über diese Empfehlung und mögliche Maßnahmen für zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz wird im Zuge der Reform des AGG zu verhandeln sein.

9. Unterstützt Ihre Partei, „Angemessene Vorkehrungen“¹ – wie sie durch die Behindertenrechtskonvention notwendig geworden sind – in das AGG einzufügen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Für uns stellt die Verweigerung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung dar. Deshalb fordern wir, die Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als Tatbestand der Benachteiligung in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufzunehmen.

CDU/CSU: CDU und CSU werden prüfen, ob die Einfügung „angemessener Vorkehrungen“ im Rahmen der Behindertenrechtskonvention in das AGG und/oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) notwendig ist.

¹) Angemessene Vorkehrungen sehen Unterstützungsmaßnahmen zumeist für Menschen mit Behinderungen vor, um Einschränkungen durch den Einsatz von Hilfsmitteln in der Beschäftigung auszugleichen. Diese sollen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

FDP: Wir Freie Demokraten wollen, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können und die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten. Wir wenden uns gegen jegliche Diskriminierung und Intoleranz. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz beinhaltet aber bereits zahlreiche Regelungen hierzu. Insofern halten wir eine Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes um eine Regelung für „Angemessene Vorkehrungen“ der Unternehmen für den falschen Weg. Für die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt setzen wir vor allem auf die Umsetzung des Budgets für Arbeit. Dies kann dafür genutzt werden, gemeinsam mit den Unternehmen die erforderliche Unterstützung am Arbeitsplatz zu organisieren und den zusätzlichen Aufwand der Arbeitgeber auszugleichen.

DIE LINKE.: Ja: DIE LINKE fordert seit Jahren „angemessene Vorkehrungen“ gemäß Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention in deutsche Gesetze systematisch festzuschreiben – dies gilt insbesondere für das AGG. Damit wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Dieses Konzept muss aus unserer Sicht Verbindlichkeit erlangen, da dann im Einzelfall nach Lösungen und Vorkehrungen gesucht werden muss, um vorhandene Diskriminierungen und Barrieren abzubauen, damit der Mensch mit Beeinträchtigung seine Menschenrechte voll und gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen kann. DIE LINKE wird sich auch zukünftig für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Verankerung der „angemessenen Vorkehrungen“ einsetzen.

SPD: Ja, wir setzen uns dafür ein, dass im AGG auch für die Privatwirtschaft verbindlichere Regelungen für angemessene Vorkehrungen für Barrierefreiheit geschaffen werden. Die konkrete Umsetzung sollte ebenfalls im Zuge der Reform des AGG diskutiert werden.

**10. Befürworten Sie die Eröffnung des Anwendungsbereiches des AGG auf staatliches Handeln, wie zum Beispiel in den Bereichen Schule, Polizei und Verwaltung?
Würden Sie ein separates Gesetz für diesen Bereich befürworten?**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: In der Praxis kann der Bereich staatlichen Handelns ebenfalls diskriminierungsrelevant sein. Das belegen empirische Untersuchungen, wie auch Klagen im Bereich des Verwaltungsrechts. Dies zeigt sich nicht zuletzt an Berichten, dass bei deutschen Sicherheitsbehörden „Racial Profiling“ zum Einsatz kommt. Deshalb fordern wir, den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes um öffentlich-rechtliche Leistungsgewährungen durch Hoheitsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie sie gerade im Bildungsbereich in Deutschland üblich sind, zu erweitern. Auch die staatliche Eingriffsverwaltung, zum Beispiel im Rahmen polizeilichen Handelns, soll erfasst werden.

CDU/CSU: Alles staatliche Handeln ist durch den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz, der für alle öffentlichen Stellen unmittelbar gilt, gebunden. Das AGG wurde demgegenüber erst geschaffen, um den Gleichheitsgrundsatz auch auf zivilrechtliche Rechtsbeziehungen zu erstrecken.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine Änderungen am AGG.

DIE LINKE.: Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag begrüßt ausdrücklich Schulungen und Fortbildungen, die dazu dienen tradierte Vorurteile in der Justiz und auch bei den Polizeibehörden abzubauen. Politik und Verwaltung haben stärker gegen Diskriminierung vorzugehen und Chancengleichheit umzusetzen. Gesetze und Verordnungen sind auf diskriminierende Regelungen hin zu überprüfen. Bildung: Der Schutzbereich des AGG ist auf Studierende und Schüler_innen staatlicher Schulen oder Universitäten gemäß der EU-Richtlinie im Rahmen der Ländergesetzgebung auszuweiten. Die Fraktion DIE LINKE hält es auch für sachdienlich, den Geltungsbereich des AGG auf Entgeltgleichheit und Kündigungen auszuweiten, da es der Klarstellung dient, dass es in diesen Bereichen keine Diskriminierung geben darf. Auch kirchlichen Arbeitgeber_innen ist die unterschiedliche Behandlung von Kirchenmitgliedern und anderen Bewerber_innen sowie das dienstrechtliche Sanktionieren von Lebensweisen zu untersagen. Ob separate Gesetze notwendig wären, würde sich aus einer Evaluierung und Überarbeitung des AGG ergeben.

SPD: Ja, wir wollen den Anwendungsbereich des AGG auf staatliches Handeln ausweiten. Ob dies im Rahmen eines separaten Gesetzes erfolgen muss oder auch im AGG oder an anderer Stelle verortet werden kann/muss, sollte ausführlich im Gesetzgebungsprozess erörtert werden.

- 11. Befürworten Sie die Aufnahme von gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen (sogenannte positive Gleichbehandlungspflichten) für die öffentliche Hand in das AGG, um so systematisch Diskriminierung vorzubeugen? Unterstützen Sie, Vorgaben zur Ausgestaltung solcher positiven Gleichbehandlungspflichten in das Gesetz einzufügen, regelmäßig hierzu Bericht erstatten zu lassen und eine Institution zu benennen/aufzubauen, die die Umsetzung dieser Pflichten gewährleistet?**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Siehe Antwort zu Frage 8.

CDU/CSU: Unter der Regierungsverantwortung von CDU und CSU wurden seit 2013 die sogenannte Frauenquote für Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft und das Entgelttransparenzgesetz verabschiedet. In der neuen Wahlperiode werden wir die Gleichstellung in Führungspositionen im öffentlichen Dienst entschlossen vorantreiben. Wir wollen sie bis spätestens 2025 abschließend erreicht haben.

Um Verpflichtungen der öffentlichen Hand festzuschreiben, ist das AGG als privatrechtliches Gesetz jedoch nicht der richtige Ort. Im Übrigen verweisen wir dazu auf die Antwort zu Frage 8.

Starre gesetzliche Quoten für Angehörige bestimmter Gruppen würden darüber hinaus an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen, beispielsweise an den Leistungsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine Änderungen am AGG.

DIE LINKE.: Die Fraktion DIE LINKE fordert die Respektierung und Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, der Weltanschauung oder Religion, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung oder psychischer, geistlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen. Das AGG ist mit diesem Ziel weiterzuentwickeln. Der Geltungsbereich und die Rechtsdurchsetzung des AGG sind auch auf die öffentlichen Hand, staatliche und kirchliche Institutionen auszuweiten. Im Rahmen einer notwendigen Evaluation und

Überarbeitung des AGG sind dementsprechend auch die sogenannten positiven Gleichbehandlungspflichten zu prüfen und auf ihre Durchsetzung hinzuwirken.

SPD: Im Evaluierungsbericht zum AGG wird festgestellt, dass positive Maßnahmen vom AGG bisher erlaubt sind, in der Praxis aber nur selten zur Anwendung kommen. Es wird empfohlen, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, um diskriminierende Strukturen zu überwinden. Auch über diese Empfehlung wird im Zuge der Reform des AGG zu verhandeln sein.

12. Unterstützen Sie es darüber hinaus, Firmen ab einer zu definierenden Größe zu positiven Gleichbehandlungspflichten gesetzlich zu verpflichten?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet:

Die Wertschätzung von Vielfalt am Arbeitsplatz verbessert die individuelle Teilhabe im Beruf und fördert die Chancen- und Leistungsgerechtigkeit. Dazu bedarf es eines Diversity Managements, das alle Dimensionen von Vielfalt beinhaltet. Daher begrüßen wir, dass die Antidiskriminierungskultur in den deutschen Unternehmen sich immer mehr etabliert. Es gibt bisher freiwillige Instrumente, wonach sich Unternehmen zu Diversity Management selbstverpflichten. Ein Beispiel davon ist die Charta der Vielfalt, die den Charakter einer freiwilligen Verpflichtung der Arbeitgeber hat und ein Arbeitsumfeld schaffen soll, das frei von Vorurteilen und Ausgrenzung ist. Ob private Betriebe darüber hinaus zu positiven Gleichbehandlungsmaßnahmen gesetzlich verpflichtet werden sollten, wird bei uns intern noch diskutiert.

CDU/CSU: Unter der Regierungsverantwortung von CDU und CSU wurden seit 2013 die sogenannte Frauenquote für Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft und das Entgelttransparenzgesetz verabschiedet. CDU und CSU wollen bestehende Diskriminierungen weiter abbauen und setzen dabei verstärkt auf Bündnisse mit und im öffentlichen Dienst, in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Weitere Einschränkungen der Autonomie und zusätzliche bürokratische Belastungen lehnen wir indes ab. Stattdessen setzen wir auf freiwillige Selbstverpflichtungen wie zum Beispiel im Rahmen der „Charta der Vielfalt“, bei der sich bereits 2.600 Organisationen verpflichtet haben.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine derartigen Regelungen für Betriebe und Unternehmen.

DIE LINKE.: Die Fraktion DIE LINKE fordert die Respektierung und Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, der Weltanschauung oder Religion, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung oder psychischer, geistlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen. Das AGG ist mit diesem Ziel weiterzuentwickeln. Die Gleichbehandlungsgrundsätze sollten für alle Bereiche gelten und anwendbar sein. Dies sollte auch für Firmen in der Privatwirtschaft gelten sowie für die öffentliche Hand. Gleichbehandlungspflichten sollten daher verpflichtend für alle gelten.

SPD: Zu dieser Frage liegt noch keine Positionierung vor. Zur Schaffung effektiver Maßnahmen gegen Diskriminierung sollte dieser Aspekt bei der anstehenden Reform des AGG mit erörtert werden.

- 13. Würden Sie es befürworten, dass in den Fällen der in Punkt 8. und 9. genannten Verweigerung der Durchführung von Gleichbehandlungsmaßnahmen – sofern diese gesetzlich verankert sind – auch Sanktionen verhängt werden können?**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Siehe Antwort zu Frage 12.

CDU/CSU: Siehe Antworten auf Fragen 8. und 9.

FDP: Siehe Antwort auf Fragen 8 und 9.

DIE LINKE.: Ja, im Falle eines gesetzlichen Verstoßes würden wir Sanktionen befürworten, sofern diese den Vorgaben entsprechen. Sie sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

SPD: Die Rechtsdurchsetzung ist von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Gesetzes. Deshalb unterstützen wir Sanktionen bei Verstößen gegen das AGG (siehe Frage 3). Dies gilt grundsätzlich auch für künftige Regelungen, die Eingang in das AGG finden.

- 14. Würden Sie es befürworten, dass im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen Auswahlkriterien der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eingesetzt werden, bevor öffentliche Aufträge vergeben werden?**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Stärkung von umwelt-, sozial- und menschenrechtlichen Verpflichtungen sollte zentral bei der öffentlichen Auftragsvergabe sein. Zwar werden nach der bisherigen Regelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe unter anderem soziale Aspekte berücksichtigt. Wir wollen dort dennoch explizit erläutern, dass darunter Förderung der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Einhaltung anderer antidiskriminierungsrechtlichen Bestimmungen wie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des darin umfassend normierten Diskriminierungsschutzes zu verstehen sind.

CDU/CSU: Das Ziel von CDU und CSU ist weiterhin eine diskriminierungsfreie Gesellschaft. Deshalb wollen wir bestehende Diskriminierungen weiter abbauen und setzen dabei verstärkt auf Bündnisse mit und im öffentlichen Dienst, in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Eine Berücksichtigung sozialer Belange kann im Vergaberecht bereits unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Weitere Einschränkungen der Autonomie und zusätzliche bürokratische Belastungen lehnen wir indes ab.

FDP: Wir Freie Demokraten planen derzeit keine dahingehenden Änderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

DIE LINKE.: Ja, DIE LINKE. im Bundestag befürwortet ebenfalls, dass im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen Auswahlkriterien der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung eingesetzt werden, bevor öffentliche Aufträge vergeben werden. Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit ist ein Grundsatz der in allen Bereichen gelten muss.

SPD: Das öffentliche Vergaberecht ist in Deutschland sehr stark von der europäischen Gesetzgebung zu öffentlichen Aufträgen beeinflusst. Gemäß § 97 Abs. 2 des einschlägigen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren grundsätzlich gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Solche Ausnahmen betreffen zum Beispiel die Anforderungen an Bewerber und Bieter im Vergabeverfahren, die durch das Gesetz und Verordnungen im Hinblick auf Ausschlussgründe oder Eignungsanforderungen eröffnet sind.

Zum Diskriminierungsverbot im Hinblick auf Bewerber oder Bieter aus dem EU-Ausland ist Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten, der eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet. Das ist selbstverständlich auch im Vergabeverfahren zu beachten.

Allerdings eröffnet das Vergaberecht nach den jüngsten Reformen verstärkt die Möglichkeit, nach sozialen Kriterien auszuschreiben. Es liegt in der Hoheit der jeweiligen öffentlichen Körperschaft, sich dieser sozialen Kriterien zu bedienen. Ob darüber hinaus noch Änderungen im Gesetz notwendig sind, wird sich nach einer sorgfältigen Evaluation der letzten Novellierung entscheiden.

B. Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Bundespolizei

15. Würden Sie eine systematische Umsetzung und Berichtspflicht der Polizei bezüglich der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses einfordern?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir stimmen dieser Forderung zu: Die künftige Bundesregierung sollte die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses verstärkt umsetzen. Gerade auch angesichts der wieder gestiegenen Zahlen rechtsextremistischer Gewalttaten muss sichergestellt werden, dass deren Opfer angemessen behandelt und Straftaten effektiv verfolgt werden.

CDU/CSU: Der NSU-Untersuchungsausschuss hat in seinem Abschlussbericht 47 parteiübergreifende Empfehlungen für die Bereiche Polizei, Justiz und Verfassungsschutz, Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden und Demokratieförderung ausgesprochen. 21 Empfehlungen betrafen den Bereich der Polizei.

Im Koalitionsvertrag haben wir bekräftigt, diese Empfehlungen zügig umzusetzen. Bis heute wurden die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses in weiten Teilen umgesetzt. Es ist gelungen, zu fast allen Empfehlungen neue Maßnahmen aufzulegen bzw. durch entsprechende Weiterentwicklungen in den Behörden umzusetzen. Dieser fortlaufende Prozess sollte ständig verfolgt und bei wesentlichen neuen Entwicklungen darüber berichtet werden.

FDP: Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses stellen einen unverbindlichen, jedoch sehr wertvollen Katalog von Maßnahmen dar, welche die unterschiedlichen Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Länderebene umsetzen sollen. Hierbei klar im Fokus stehen Fragen des Austauschs von Informationen und der besseren Vernetzung, aber auch die Einführung gemeinsamer Standards, insbesondere die Arbeit der Polizei- sowie der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Die polizeiliche Gefahrenabwehr ist grundsätzlich Ländersache. Die Bundesländer sind dazu aufgerufen, die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses entsprechend umzusetzen und dafür zu sorgen, dass hierüber nicht nur eine interne Berichterstattung an die jeweils zuständigen Innenministerien erfolgt, sondern letztere darüber hinaus auch die Öffentlichkeit über den Fortgang der Umsetzung informieren. Dies obliegt allerdings den jeweilig politisch Verantwortlichen und sollte nicht auf die Polizeibehörden abgewälzt werden. Wie die Länder im Einzelnen die Umsetzung realisieren, bleibt ihnen überlassen, da es in ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz liegt.

Zwingend erforderlich sind darüber hinaus jedoch eine deutlich bessere Koordinierung und einheitliche (u.a. Ausbildungs-) Standards beim Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern. Insbesondere der V-Leute-Einsatz und dessen Ausgestaltung sowie die Regelungen zum Austausch von wichtigen Informationen dürfen sich zwischen Bundesländern nicht unterscheiden. Verfassungsfeindliche Bestrebungen machen vor Ländergrenzen nicht halt.

DIE LINKE.: Empfehlungen eines Untersuchungsausschusses machen nur dann Sinn, wenn über ihre Umsetzung regelmäßig berichtet wird. Leider konnte sich die Bundesregierung nicht entschließen, in diesem Sinne eigeninitiativ tätig zu werden. Daher haben wir in der abgelaufenen Wahlperiode eine Große Anfrage dazu gestellt. Formal ist demnach vieles umgesetzt worden, auch wenn es an einigen Stellen deutlich zu lange gedauert hat. Ob allerdings die Änderung von Vorschriften und Regeln auch zu einem Mentalitätswechsel bei den Behörden führt, bleibt abzuwarten. Die Antworten sind relativ konkret und nachvollziehbar, soweit es um die Polizei, also das Bundeskriminalamt geht. Zum Bereich Justiz werden sie dünner und nahezu nichtssagend beim Verfassungsschutz.

SPD: Die SPD-Fraktion erwartet eine Weiterführung der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses. Dem Deutschen Bundestag berichtspflichtig ist dabei die Bundesregierung, im Besonderen der Bundesminister des Inneren, soweit Behörden seines Geschäftsbereichs, wie etwa Bundeskriminalamt, Bundespolizei oder Verfassungsschutz, betroffen sind.

16. Würden Sie die Streichung des § 22 Abs. 1 (a) des Bundespolizeigesetzes (verdachtsunabhängige Personenkontrolle beim Verdacht der illegalen Einreise) befürworten, der in der Anwendung mitunter zu ‚Racial Profiling‘ führt?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet:

Wir fordern eine Änderung des Bundespolizeigesetzes, um „Racial Profiling“ zu verhindern. Die Vereinten Nationen haben Deutschland hierfür zu Recht kritisiert. Wir fordern die Bundesregierung auf, endlich zu prüfen, ob § 22 Abs. 1a BPolG in der polizeilichen Praxis noch einen erheblichen Anwendungsbereich hat, oder ob die Norm gestrichen werden kann. Sofern ein erheblicher Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1a BPolG verbleibt, fordern wir, diesen so umzuformulieren, dass der Gesetzestext eine grundrechtskonforme Rechtsanwendung fördert und eindeutig ausgeschlossen ist, dass Kontrollen letztlich ausschließlich oder ausschlaggebend aufgrund unveränderlicher, äußerlicher Merkmale (wie z. B. die Hautfarbe einer Person) durchgeführt werden.

CDU/CSU: Die Fragen 16. und 18. werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Vorschrift des § 22 Absatz 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) dient dem Ziel, unerlaubte Einreisen zu verhindern und damit illegale Migration zu bekämpfen, insbesondere mit Blick auf

Schleusungskriminalität. Voraussetzungen für eine Befragung bzw. eine daran anschließende Identitätsfeststellung nach § 22 Absatz 1a BPolG bzw. § 23 Absatz 1 Nr. 3 BPolG sind entsprechende Lagekenntnisse oder grenzpolizeiliche Erfahrungen. Die zugrundeliegenden Lagekenntnisse stützen sich auf konkrete Zahlen, Daten und Fakten sowie Tendenzen und Entwicklungen. Bei lageabhängigen Befragungen gemäß § 22 Abs. 1a BPolG können alle Personen als Adressat in Betracht kommen, die sachdienliche Hinweise zu möglichen Fällen der unerlaubten Einreise geben können.

Der EuGH hat bestätigt, dass die Befugnisnormen der Bundespolizei im Bereich der sogenannten Schleierfahndung, u. a. § 22 Absatz 1a BPolG, grundsätzlich den Vorgaben des Art. 23 Schengener Grenzkodex entsprechen. CDU und CSU teilen die Ansicht, dass die Bundespolizei flexible Normen benötigt, um kriminellen Netzwerken, unerlaubten Einreisen und Schleuserkriminalität effektiv begegnen zu können. Aus diesen Gründen wird eine Streichung des § 22 Abs. 1a BPolG abgelehnt.

CDU und CSU halten es für richtig, dass der rechts- und handlungssicheren Vermittlung dieser Befugnisnormen in der bundespolizeilichen Aus- und Fortbildung weiterhin eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Die Vermittlung entsprechender Kompetenzen durch geeignete Lehrmittel und -inhalte muss sichergestellt sein.

FDP: Nein. Wir sind uns des Spannungsfeldes, in dem sich die Regelung des § 22 Abs. 1 a BPolG bewegt, durchaus bewusst. Jedoch besteht zu dem durch die Norm legitimierten Vorgehen der Bundespolizei nach unserer Auffassung kein gleich geeignetes, alternatives Mittel, das Überprüfungen in diesem Kontext ermöglichen könnte. Vor dem Hintergrund, dass es rechtsstaatlich nicht akzeptabel wäre, als einziges alternatives Handeln die illegale Einreise gar nicht mehr zu verfolgen, ist diese Ermächtigung für die Bundespolizei – auch in ihrer Ausgestaltung (nur kurzzeitiges Aufhalten und Identitätsfeststellung) – geboten und verhältnismäßig.

DIE LINKE.: Ja, wir befürworten diese Streichung. Wir erfragen nahezu jährlich die Zahlen zur Anwendung dieser Befugnisse und haben die Bundesregierung auch schon mehrfach mit Urteilen konfrontiert, die diese Praxis für rechtswidrig erachtet haben. Aber selbst durch den Europäischen Gerichtshof lässt sich die Bundesregierung nicht von diesem in der Praxis diskriminierenden Gesetz abbringen.

SPD: Antwort: „Racial Profiling“ ist bereits jetzt unzulässig und es gibt dafür keine Rechtsgrundlage im Bundespolizeigesetz. Eine Streichung ist daher nicht erforderlich.

17. Sollten Sie dies nicht befürworten, würden Sie die Entwicklung einer Verwaltungsvorschrift zur Definition der Auswahlkriterien und Anforderungen an die Durchführung verdachtsunabhängiger Personenkontrollen vorantreiben?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Siehe Antwort zu Frage 16.

CDU/CSU: Die Entwicklung einer eigenen Verwaltungsvorschrift zur Definition der Auswahlkriterien und Anforderungen an die Durchführung verdachtsunabhängiger Personenkontrollen erscheint aus Sicht von CDU und CSU nicht notwendig. Sinnvoller erscheint eine verstärkte Einbeziehung der Kontrollsituationen in die Verhaltens- und Situationstrainings der Bundespolizei.

FDP: Wir halten dies in unserem rechtsstaatlichen Gefüge nicht für notwendig. Die Polizeikräfte des Bundes und der Länder werden intensiv in Sachen Zulässigkeit von Maßnahmen, insbesondere solcher, die in Grundrechte eingreifen, sowie zum sensiblen Umgang in Gleichbehandlungsangelegenheiten geschult. Hierzu gehört auch, dass die Grundlagen zur ordnungsgemäßen Ermessensausübung elementarer Bestandteil der Ausbildung sind, sodass wir in aller Regel davon ausgehen dürfen, dass Polizeikräfte in Deutschland Maßnahmen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ermächtigungen und unter Beachtung der objektiven Verhältnismäßigkeit durchführen. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Fällen kommen, in denen dies nicht der Fall ist, bietet unser Rechtsstaat entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten für den Betroffenen und Sanktionsmöglichkeiten für den Beamten.

DIE LINKE.: Wir glauben nicht, dass ins Blaue hinein formulierte Aufgriffs- und Kontrollbefugnisse jemals diskriminierungsfrei angewendet werden können. Wenn eine Vorschrift erlaubt, eigentlich jede Person zu kontrollieren, dann wird es immer den handelnden Beamten überantwortet, wie sie ihre Auswahl treffen. Auch eine Verwaltungsvorschrift könnte nichts anderes, als eine Auswahl von äußeren Erscheinungsbildern von Personen aufzählen, die in ihrem konkreten Verhalten keinen Anlass zu polizeilichen Maßnahmen geben. Diese Auswahl wird immer rassistisch oder sozial diskriminierend sein.

SPD: Soweit es zu einer rechtssicheren Anwendung beiträgt, hat die SPD-Fraktion gegen verwaltungsinterne Konkretisierungen selbstverständlich keine Einwände.

18. Würden Sie weitere Schritte zur Aufarbeitung und Prävention von ‚Racial Profiling‘ wie z. B. Aus- und Weiterbildung, Implementierung einer sogenannten ‚Fehlerkultur‘ und polizeiinterne Analysemechanismen in der Bundespolizei befürworten, die auf die uneingeschränkte Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Grundgesetzes hinwirken?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wer für Fehler allein die einzelne Beamtin oder den einzelnen Beamten in der Verantwortung sieht, macht es sich zu einfach. Gerade zur Vermeidung zukünftiger ähnlich gelagerter Fälle ist es unerlässlich alle Umstände in den Blick zu nehmen. Das gelingt nur mit einer guten Fehlerkultur. Eine solche zu fördern ist uns ein großes Anliegen. Zur Prävention von „Racial Profiling“ ist uns auch wichtig, dass bei der Aus- und Fortbildung von PolizeibeamtInnen auf Inhalte im Bereich des Menschen- und Grundrechtsschutzes Wert gelegt wird.

CDU/CSU: Siehe Antwort zu Frage 16.

FDP: Die Problematik des "racial profiling" insbesondere bei verdachtsunabhängigen Kontrollen ist bereits Gegenstand der Aus- und Weiterbildung der Bundespolizei sowie der Landespolizeikräfte in den Bundesländern. Sollte es im Rahmen von Kontrollmaßnahmen zu Fällen kommen, in denen gegen Grundsätze der Gleichbehandlung verstoßen wird, halten wir es für unerlässlich, dass diese Fälle sowohl konkret mit den betreffenden Beamtinnen und Beamten aufgearbeitet werden als auch im Zuge eines umfassenden Monitorings erfasst sowie Erkenntnisse hieraus in die Aus- und Weiterbildung implementiert werden.

DIE LINKE.: Ja, insbesondere die NSU-Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern haben gezeigt, wie tief rassistische Vorurteile in der polizeilichen Ermittlungspraxis verankert sind. Dem in der Aus- und Weiterbildung entgegenzuwirken muss ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung der Polizeiausbildung in Deutschland sein. Darauf ist auch die Polizei selber angewiesen, will sie von der wachsenden Bevölkerung mit Migrationshintergrund Ansprechpartner respektiert werden. Auch der interne Umgang mit Fehlern muss sich verbessern. Wenn aufgetretene Probleme wie im Fall der Übergriffe von Bundespolizisten auf Migranten und Obdachlose in Hannover einfach wegmoderiert und die juristische Aufklärung behindert wird, dann stimmt dort weiterhin etwas nicht.

SPD: Ja. Dabei sollten diese genannten Maßnahmen allerdings breiter gefasst und nicht ausschließlich auf die Vermeidung von sog. „Racial Profiling“ abzielen.

19. Würden Sie unterstützen, ein obligatorisches Formblatt bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen einzuführen, das die Rechtsgrundlage und den Anlass der Kontrolle wie auch Angabe zum kontrollierenden Beamten umfasst?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Es ist wichtig, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen nachträglich überprüft werden können. Dafür ist eine entsprechende Dokumentation unerlässlich. Die konkreten Umstände einer Kontrolle festzuhalten, ist im Übrigen auch im Interesse der handelnden Beamtin bzw. des handelnden Beamten geboten, die ja in einem gerichtlichen Verfahren eben diese Umstände belegen müssen.

CDU/CSU: Verschiedene Staaten bzw. Städte in Europa haben in Modellversuchen verschiedene Methoden getestet, um die Gründe für polizeiliche Kontrollmaßnahmen in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Damit sollte zugleich das Bewusstsein der handelnden Beamten dafür geschärft werden, dass die Auswahl aufgrund objektiver, nachvollziehbarer Kriterien erfolgt. Nicht alle dieser Versuche haben tatsächlich den gewünschten positiven Effekt oder auch nur zuverlässige Zahlen erbracht. Kein Staat hat nach unserer Kenntnis obligatorische Formblätter für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Migrationskontrollen eingeführt.

Nach Auffassung von CDU und CSU sollte zusätzlicher administrativer Aufwand im Zusammenhang mit der Anwendung dieser polizeilichen Befugnisse vermieden werden, wenn er nicht auch nachweisbare Verbesserungen mit sich bringt. Daher müsste zunächst ein für die Bundespolizei sinnvolles Vorgehen in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen getestet werden.

FDP: Nach derzeitigem Stand ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert ein zusätzliches Formblatt hätte, das damit auch zusätzliche Bürokratie nach sich zieht. Die wesentlichen Informationen, beispielsweise zur Identifikation von kontrollierenden Beamtinnen und Beamten, sind bereits jetzt im Fall eines Fehlverhaltens nachzuvollziehen und stehen für die rechtliche Überprüfung zur Verfügung. Um konkrete Maßnahmen, insbesondere die Umstände der Kontrollen zu untersuchen, muss ohnehin eine Befragung aller Beteiligten erfolgen. Zu Dokumentations- und Auswertungszwecken wäre es denkbar, im Rahmen der Digitalisierung auch der polizeitechnischen Systeme diese Daten zu erheben, da dann der entsprechend hiermit verbundene Aufwand in überschaubaren Grenzen bliebe.

DIE LINKE.: Wir halten diesen Vorschlag für sehr diskussionswürdig, weil damit die Betroffenen aus ihrer passiven Rolle herauskommen und aktiv eine Stellungnahme einfordern können. Auch die Polizei im Einsatz wird so eher angehalten, ihr Handeln selbstkritisch zu hinterfragen.

SPD: Dies wäre zu prüfen, insbesondere ob Aufwand und Wirkung in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob es andere Mittel gibt, das gewünschte Ziel zu erreichen.

20. Würden Sie die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für die Bundespolizei unterstützen?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Schon seit langem fordern wir eine/n unabhängige/n Bundespolizeibeauftragte/n, die/der die Bürgerinnen und Bürgern – aber auch Bürger- bzw. Menschenrechtsorganisationen - ebenso wie Beschäftigten der Polizei die Möglichkeit bietet, bei einer externen und unabhängigen Stelle Missstände und Fehler im Hinblick auf die Polizeiarbeit mitzuteilen. Der/die Polizeibeauftragte soll außerdem einen unabhängigen Blick auf die Bundespolizei ermöglichen und so dazu beitragen, strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen früher zu erkennen. Wir haben dafür diverse Initiativen und in der aktuellen Wahlperiode einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 18/7616).

CDU/CSU: CDU und CSU sehen für die Bundespolizei angesichts der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten derzeit keinen Bedarf für eine weitere Beschwerdeinstanz. In unserem Rechtsstaat kann jegliches Verwaltungshandeln von Behörden grundsätzlich mittels eines Rechtsbehelfes überprüft werden. Neben formlosen Rechtsbehelfen – wie z. B. Dienst-/Fachaufsichtsbeschwerde – stehen förmliche Rechtsbehelfe – wie etwa Widerspruch, Antrag auf richterliche Entscheidung, Anfechtungs- oder Feststellungsklage – zur Verfügung. Auch das behördliche Beschwerdemanagement der Bundespolizei sieht verschiedene inner- und außerbehördliche Beschwerdemöglichkeiten vor, um ein individuelles Fehlverhalten von einzelnen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in einem unabhängigen Verfahren durch die Aufsichtsbehörden überprüfen zu lassen.

Um eine unabhängige, unparteiische und umfassende Sachverhaltsaufklärung sicherzustellen, wird grundsätzlich jede eingehende Beschwerde bearbeitet und eine intensive Sachverhaltsaufklärung, unter Beteiligung aller von der Beschwerde betroffenen Organisationsbereiche, durchgeführt. Ergänzend hierzu hat das Bundespolizeipräsidium eine „Vertrauensstelle der Bundespolizei“ geschaffen, die dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unmittelbar unterstellt ist. Bei Strafanzeigen gegen Bundespolizisten werden die Ermittlungen an die zuständigen Landesbehörden abgegeben, so dass eine andere als von dem Vorwurf betroffene Behörde ermittelt und den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Ermittlungen Rechnung getragen wird.

FDP: Bezüglich der Einrichtung von (unabhängigen) Beschwerdestellen oder auch sogenannten Polizeibeauftragten, bestehen einige Bedenken. So ist zunächst die Frage, ob es angesichts der – bereits erwähnten – umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten im Verwaltungsverfahren und in einem etwaigen folgenden Gerichtsverfahren sinnvoll ist, eine weitere Instanz dazuzuschalten, insbesondere dann, wenn diese Instanz dann zusätzlich auch noch eigene Kompetenzen (beispielsweise Sanktionierungsmöglichkeiten) haben sollte, die mit einer behördlichen/gericht-

lichen Überprüfung in Konkurrenz stehen könnten. Sofern Ziel wäre, dass es lediglich eine moderierende Funktion haben soll – was zur einvernehmlichen Beendigung von Konflikten durchaus wünschenswert ist –, stellt sich wiederum die Frage, inwieweit dies im Streitfall tatsächlich zum Erfolg geführt werden kann.

Zum Zweiten kann schon alleine in der Schaffung einer solchen Stelle als ein gewisses Misstrauensvotum gegenüber Polizeikräften gesehen werden, gerade vor dem Hintergrund, dass es für eine objektive Beurteilungen von Sachverhalten ohnehin gerichtliche Instanzen gibt, die nach Recht und Gesetz urteilen und Fehlverhalten sanktionieren.

Zum Dritten dürfte es durchaus mit Schwierigkeiten verbunden sein, einen wirklich unabhängigen Experten für diese Stelle zu finden, da dieser auf der einen Seite ein hohes Maß an fachlichem Wissen und praktischer Expertise bräuchte, um umfassend urteilen zu können, auf der anderen Seite aber auch eine sehr gute juristische Ausbildung benötigt. Gerade auch die Menge an Informationsmaterialien, die beispielsweise bei gebundenen Einsätzen im Rahmen von Großdemonstrationen – bei denen es sehr häufig Streitsituationen um Polizeieinsätze gibt – zusammenkommen, sind nur im Rahmen eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens umfassend auszuwerten. Hierfür sollte durch eine Zwischenschaltung eines Beauftragten keine Zeit verloren werden.

Lassen Sie uns dazu auch nach der Bundestagswahl im Gespräch bleiben.

DIE LINKE.: Ja, eine solche Beschwerdestelle unterstützen wir und haben das mit einem Antrag im Bundestag und im Fraktionsvotum zum NSU-Untersuchungsausschuss auch schon deutlich gemacht.

SPD: Das SPD-Sondervotum zum NSU-Untersuchungsausschuss hält solche Stellen für begrüßenswert. Einige Bundesländer haben solche Stellen auch bereits eingerichtet, auch unter Regierungsbeteiligung der SPD, so etwa in Rheinland-Pfalz. Es gibt allerdings innerhalb der SPD auch Stimmen, die solche Beschwerdestellen kritisch sehen. Die Diskussion darüber ist noch nicht abgeschlossen.